

Pflege-Stärkungs-Gesetz – Leistungen ab dem 01.01.2017

Beiträge	3,05 v. H. allgemeiner Beitragssatz 0,25 v. H. Beitragszuschlag (für kinderlose Mitglieder)										
Pflegeleistungen	Bei Personen mit Anspruch auf Beihilfe gelten jeweils die hälftigen Beträge (die zweite Hälfte der Leistungen übernimmt der jeweilige Beihilfeträger).										
Vorversicherungszeit	Die Vorversicherungszeit beträgt ab dem 01.07.2008 mindestens zwei Jahre innerhalb der Rahmenfrist von 10 Jahren.										
Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe) ab Pflegegrad 2	<p>Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 haben bei der häuslichen Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Grad 1</th> <th>Grad 2</th> <th>Grad 3</th> <th>Grad 4</th> <th>Grad 5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 EUR</td> <td>689 EUR</td> <td>1.298 EUR</td> <td>1.612 EUR</td> <td>1.995 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5	0 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5							
0 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR							
Pflegegeld für eine selbst beschaffte Pflegehilfe ab Pflegegrad 2	<p>Wird die häusliche Pflege von einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson (wie Angehörige, Nachbarn, Bekannte) oder einer privat angestellten Pflegekraft übernommen, bezahlt die AOK-Pflegekasse ein Pflegegeld in Höhe von:</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Grad 1</th> <th>Grad 2</th> <th>Grad 3</th> <th>Grad 4</th> <th>Grad 5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 EUR</td> <td>316 EUR</td> <td>545 EUR</td> <td>728 EUR</td> <td>901 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5	0 EUR	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5							
0 EUR	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR							
Kombinierte Leistungen ab Pflegegrad 2	<p>Wird der monatliche Höchstbetrag für die Pflegesachleistungen nur zum Teil in Anspruch genommen, zahlen wir zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld. Dies gilt dann, wenn eine private Pflegeperson an der Pflege beteiligt ist.</p> <p>Ein Beispiel hierzu: Pflegegrad 2: In einem Monat werden Pflegesachleistungen in Höhe von 275,60 EUR (entspricht 40 Prozent des monatlichen Höchstbetrags aus 689,00 EUR) in Anspruch genommen. Somit kann noch ein anteiliges Pflegegeld in Höhe von 189,60 EUR (entspricht 60 Prozent aus 316,00 EUR) gezahlt werden.</p>										
Tages-/Nachtpflege (teilstationäre Pflege) ab Pflegegrad 2	<p>Kann die häusliche Pflege tagsüber oder nachts nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, tragen wir, in den Pflegegraden 2 bis 5, die Kosten für die Tages- oder Nachtpflege in einer zugelassenen Einrichtung. Die Aufwendungen für die pflegerische Versorgung, den Fahrdienst und die soziale Betreuung übernehmen wir bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Diese sind abhängig vom Pflegegrad und betragen:</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Grad 1</th> <th>Grad 2</th> <th>Grad 3</th> <th>Grad 4</th> <th>Grad 5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 EUR</td> <td>689 EUR</td> <td>1.298 EUR</td> <td>1.612 EUR</td> <td>1.995 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusätzlich hierzu kann im Rahmen der Kombination eine Sachleistung und/oder Geldleistung in Anspruch genommen werden.</p>	Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5	0 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5							
0 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR							
Verhinderungspflege (Ersatzpflege) ab Pflegegrad 2	<p>Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger vorübergehender Verhinderung der Pflegeperson kann eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderungspflege mindestens sechs Monate gepflegt hat. Im Kalenderjahr stehen dafür 1.612,00 EUR für längstens sechs Wochen zur Verfügung. Zusätzlich kann je Kalenderjahr ein Betrag von bis zu 806,00 EUR aus der Kurzzeitpflege in die Verhinderungspflege übertragen werden. Im Kalenderjahr stehen somit insgesamt bis zu 2.418,00 EUR für längstens sechs Wochen zur Verfügung. Die Höhe der Leistung ist davon abhängig, ob ein ambulanter Pflegedienst oder eine nicht erwerbsmäßig tätige Ersatzpflegekraft die Verhinderungspflege übernimmt.</p>										
Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2	<p>Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegereinrichtung. Im Kalenderjahr stehen bis zu 1.612,00 EUR für längstens acht Wochen zur Verfügung. Zusätzlich kann je Kalenderjahr ein Betrag von bis zu 1.612,00 EUR aus der Verhinderungspflege in die Kurzzeitpflege übertragen werden, sofern darauf ein Anspruch besteht. Im Kalenderjahr stehen dann insgesamt bis zu 3.224,00 EUR für längstens acht Wochen zur Verfügung.</p>										

Pflege-Stärkungs-Gesetz – Leistungen ab dem 01.01.2017

Zusätzliche Entlastungsleistungen ab Pflegegrad 1	<p>Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, erhalten für Angebote zur Unterstützung im Alltag, einen zusätzlichen Entlastungsbetrag von bis zu 125,00 EUR je Kalendermonat.</p> <p>Der Betrag von 125,00 EUR ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen einzusetzen.</p> <p>Die Erstattung ist möglich, für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen aus der Tages- und Nachtpflege 2. Leistungen der Kurzzeitpflege 3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung im Bereich der Selbstversorgung 4. Leistungen nach Landesrecht anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag 														
Vollstationäre Pflege ab Pflegegrad 1	<p>Wir übernehmen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.</p> <p>Unsere Leistung darf aber im jeweiligen Pflegegrad die nachfolgend angegebenen monatlichen Höchstbeträge nicht übersteigen:</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Grad 1</th> <th>Grad 2</th> <th>Grad 3</th> <th>Grad 4</th> <th>Grad 5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>125 EUR</td> <td>770 EUR</td> <td>1.262 EUR</td> <td>1.775 EUR</td> <td>2.005 EUR</td> </tr> </tbody> </table>					Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5	125 EUR	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR
Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5											
125 EUR	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR											
Pflegehilfsmittel ab Pflegegrad 1	<p>Die Pflegeleistungen werden ergänzt durch die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dazu gehören beispielhaft Pflegebetten, Hausnotrufsysteme, Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel.</p>														
Umbaumaßnahmen ab Pflegegrad 1	<p>Zur Sicherstellung der Pflege bezuschusst die Pflegekasse der AOK Bayern Umbaumaßnahmen im häuslichen Wohnumfeld (wie Türverbreiterungen, Abbau von Türschwellen). Höchstbetrag maximal 4.000,00 Euro.</p>														
Leistungen für die Pflegepersonen ab Pflegegrad 2	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse der AOK Bayern für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Über die Voraussetzungen und die Höhe unserer Leistung beraten wir Sie gerne.</p>														
Pflegekurse Pflegegrad nicht erforderlich	<p>Nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (wie Angehörigen, Nachbarn, Bekannten) bieten wir kostenlose Pflegekurse an. Über Termine und Veranstaltungsorte informieren wir gerne.</p>														
Pflegeberatung	<p>Unsere Pflegeberater bieten Ihnen kostenfrei eine individuelle und neutrale Beratung, Unterstützung und Begleitung bei allen Fragen rund um die Pflege. Gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in Ihrem häuslichen Umfeld.</p>														

Kurze Übersicht der Pflegegrade

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geringe	Erhebliche	Schwere	Schwerste	Schwerste
Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Die Einstufung hängt von Maß und Dauer der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ab. Die Begutachtung erfolgt durch den Medizinischen Dienst.
Die Bewertungsmethoden erfassen den Pflegebedürftigen ganzheitlich in Bezug auf seine Selbstständigkeit.